

<u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u>	
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24. Oktober 2007</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 10. Dezember 2008</i>	
<i>geändert durch</i>	

<i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2009</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2013</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. September 2013</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2014</i>	

<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i>	
	<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 12. Januar 2021</i>

Inhaltsübersicht <u>1. Abschnitt</u> Allgemeine Regelungen § 1 Verbandsmitglieder § 2 Name und Sitz § 3 Gebiet und Gebietsänderung § 4 Grundsätze <u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder § 5 Aufgaben im ÖPNV § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV § 6 Eigene Angelegenheiten <u>3. Abschnitt</u> Aufgabenübertragung § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR <u>4. Abschnitt</u> Verwaltung und Organe des Zweckverbandes § 8 Organe des Zweckverbandes § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 11 Einberufung der Verbandsversammlung § 12 Stimmrecht § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen § 13a Finanzausschuss § 13b Ausschussvorsitze § 14 Verbandsvorsteher/in	Inhaltsübersicht <u>1. Abschnitt</u> Allgemeine Regelungen § 1 Verbandsmitglieder § 2 Name und Sitz § 3 Gebiet und Gebietsänderung § 4 Grundsätze <u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder § 5 Aufgaben im ÖPNV § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV § 6 Eigene Angelegenheiten <u>3. Abschnitt</u> Aufgabenübertragung § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR <u>4. Abschnitt</u> Verwaltung und Organe des Zweckverbandes § 8 Organe des Zweckverbandes § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 11 Einberufung der Verbandsversammlung § 12 Stimmrecht § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen § 13a Finanzausschuss § 13b Ausschussvorsitze § 14 Verbandsvorsteher/in
---	---

§ 15 Entschädigung <u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft § 16 Dienstkräfte <u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen § 16 a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) § 23 Finanzierung der VRR AöR § 24 Rechnungsprüfung <u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen § 25 Ergänzende Vorschriften § 26 Öffentliche Bekanntmachungen § 27 Inkrafttreten	§ 15 Entschädigung <u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft § 16 Dienstkräfte <u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen § 16 a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) § 23 Finanzierung der VRR AöR § 24 Rechnungsprüfung <u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen § 25 Ergänzende Vorschriften § 26 Öffentliche Bekanntmachungen § 27 Inkrafttreten
---	---

Präambel:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

<u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u>	
§ 1 Verbandsmitglieder	
(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal	(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202). Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.	bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202). Die Verbandsmitglieder bilden <u>gemeinsam mit dem Zweckverband</u> eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.
(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.	
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.	
§ 4 Grundsätze	
(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden sowie die	

gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.	
(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.	
(3) Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.	(3) <u>Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</u> Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.
	(4) <u>Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖSPV im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.</u>

	<u>Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.</u>
§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV	
(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen: 1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen, 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,	(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen: 1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen, 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.	4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß <u>§ 135</u> Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß <u>§ 160 Absätze 2 und 3</u> GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.
(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.	
(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.	

(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),
3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007),
4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),
5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),
6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),

7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließungsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007), 8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie 9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007). Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren: - Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft. - Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln. - Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.	
§ 6 Eigene Angelegenheiten	

(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst 1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff. Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses, 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern, 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung, 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung, 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.	
(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.	

	<u>(3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.</u>
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
(1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung.	
(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der	

Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag, im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung. Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.	
(3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.	
(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in	

einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.	
(5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.	
(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.	(6) <u>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GemO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 Absatz 3 AöR-Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</u> Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

	<u>Fraktionssitzungen können auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</u>
§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	
(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.	(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. <u>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</u> Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse: a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),	

b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs, c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs. Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.	
(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.	
§ 15 Entschädigung	
	(1) <u>Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteher und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.</u>

	<u>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, der Fraktionen der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR in der jeweils geltenden Fassung geleistet.</u>
(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 € (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.	(2) <u>Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteher und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstausschlags.</u> <u>Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,4 - fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung (exklusive Umsatzsteuer).</u> <u>Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u>
	(3) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden bzw. ein Fraktionsvorsitzender / eine Fraktionsvorsitzende und ein</u>

	<u>stellvertretender Fraktionsvorsitzender / eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.</u> <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.</u> <u>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung (exklusive Umsatzsteuer).</u>
	(4) <u>Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</u> <u>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR den 2-fachen oder 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer</u>

	<u>4 Buchstabe c Entschädungsverordnung (exklusive Umsatzsteuer).</u>
(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.	(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.
(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.	(6) Grundlage für die Zahlung der <u>pauschalierten Aufwandsentschädigung</u> ist die Anwesenheitsliste.
	(7) <u>Für alle weiteren Entschädigungsleistungen gilt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR in der jeweils geltenden Fassung.</u>
	(8) <u>Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).</u> <u>Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GemO NRW auf 60 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt</u>
	(9) <u>Fraktionssitzungen nach Absatz 8 können auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</u>
§ 19 Allgemeine Umlage	

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19a, 19b, 19c, 20.	
(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss der Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt. Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeiträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.	
(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a möglich.	
(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines	

benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichen oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.	
(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.	(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen. <u>(5) aufgehoben</u>

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.	
(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.	
§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung	
(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.	(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist von <u>zwölf</u> Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise <u>einseitig</u> zurücknehmen (<u>Rücknahme</u>). <u>Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.</u> <u>Mit Wirksamwerden der Rücknahme scheidet der Zweckverband aus der Gruppe von Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 3 aus.</u>

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.	
	<u>(3) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 zurücknehmen, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandantierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusage der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendet wird (Widerruf).</u> <u>Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Verbandsvorsteher gegenüber zu erklären.</u> <u>Mit Wirksamwerden des Widerrufs scheidet der Zweckverband aus der jeweiligen Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchst. b, Art. 5 Absatz 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 aus.</u> <u>Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie zu regeln.</u>

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.	<u>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</u> <u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u>
§ 27 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.	
(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.	
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.	
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.	

(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.	
(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.	
(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.	
(10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.	
	(11) <u>Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.01.2021 treten nach der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 GkG und deren Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.</u>